



Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien
bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

GZ: 2020-0.832.246

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	BAK-Str-AMI	Franjo Markovic	DW 12742	DW 142742	26.01.2021

Legistik und Recht; Eigenlegistik Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Symbole-Gesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Der abscheuliche Terroranschlag vom 02.11.2020 in Wien hat die Regierung veranlasst, ein Paket zur Terrorismusbekämpfung umzusetzen. Im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG 1985) soll geregelt werden, dass Personen, die wegen einer terroristischen Straftat verurteilt wurden, die österreichische Staatsbürgerschaft entzogen werden kann, sofern dies nicht zur Staatenlosigkeit führt. Das Symbole-Gesetz verbietet die Verwendung und Verbreitung von Symbolen verschiedener terroristischer Gruppierungen wie etwa des „Islamischen Staates“ (IS) oder der „Muslimbruderschaft“. Die Liste soll um weitere extremistische Vereinigungen wie die „Identitäre Bewegung Österreich“ (IBÖ) sowie ihre Nachfolgeorganisationen erweitert werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Begehung terroristischer Straftaten kann nur eine einzelne Maßnahme im Kampf gegen den Terror sein. Der Fokus muss in der Verhinderung solcher Taten durch konsequente Gewaltprävention und Deraikalisierungsanstrengungen sowie in einer gut funktionierenden Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden liegen. Der Gesetzesentwurf wird nicht dazu führen, dass künftige Taten verhindert werden.
- Gegen die Erweiterung der verbotenen Symbole werden keine Einwände eingebracht.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**Zur Entziehung der Staatsbürgerschaft:**

Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft stellt einen massiven Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar und ist mit weitreichenden Konsequenzen verbunden. Sie ist daher nur bei schwerwiegenden Verfehlungen möglich, wie etwa bei der Teilnahme an Kampfhandlungen im Ausland (§ 33 Abs 2 StbG 1985). Diese Bestimmung wurde eingeführt, um IS-Rückkehrern die Staatsangehörigkeit entziehen zu können.

Der Terroranschlag vom 2.11.2020 hat sich jedoch nicht im Ausland, sondern in unserer Hauptstadt ereignet. Die derzeitige Rechtslage sieht keine Möglichkeit vor, die österreichische Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn die terroristische Straftat auf österreichischem Hoheitsgebiet begangen wurde. Das soll mit diesem Gesetzesentwurf möglich werden.

Die Entziehung ist aus völkerrechtlichen Gründen nur dann zulässig, wenn sie nicht zur Staatenlosigkeit führt. Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht sieht nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten von Doppelstaatsbürgerschaften vor. Das hat zur Folge, dass die Entziehung in den allermeisten Fällen rechtlich nicht zulässig sein wird. Selbst der Gesetzgeber räumt ein, dass mit einer Entziehungsquote im einstelligen Bereich im gesamten Bundesgebiet zu rechnen ist. Im Jahr 2019 wären nur fünf Personen von einer Aberkennung betroffen gewesen. Die Verschärfung wird aus unserer Sicht in der Terrorbekämpfung eine sehr geringe Rolle spielen.

Das schreckliche Ereignis vom 02.11.2020 hat hingegen klarwerden lassen, wie schlecht die Kooperation der österreichischen Behörden untereinander und mit einschlägigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten im Vorfeld des Attentats funktioniert hat.

Um weitere terroristische Taten so weit wie möglich zu verhindern, ist es dringend notwendig, sinnvolle integrationspolitische Maßnahmen zu setzen. Jungen Menschen muss eine Perspektive gegeben werden, damit sie nicht in die Fänge extremistischer Gruppierungen geraten. Anstatt sich dieser Aufgabe zu verschreiben und rasch für ein funktionierendes Zusammenwirken der diversen Sicherheitsbehörden zu sorgen, präsentiert die Bundesregierung eine vermeintlich einfache Lösung, die aus unserer Sicht allerdings kaum zur Verhinderung terroristischer Gewaltakte beitragen wird.

Zur Ergänzung der verbotenen Symbole nach dem Symbole-Gesetz:

Die Erweiterung der verbotenen Symbole um innerstaatliche, rechtsextreme Gruppierungen wie der IBÖ findet unsere Zustimmung.

Die BAK ersucht abschließend um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

